

## Neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung am Sprachenzentrum!

- Die *Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina* wurde vom Akademischen Senat am 12.07.2023 erlassen und ist seit 01.08.2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab 01.10.2023 am Sprachenzentrum Sprachkurse besuchen oder Prüfungen ablegen.
- Für Studierende, die vor dem 01.08.2023 bereits Kursteilnehmende oder Prüflinge des Sprachenzentrums waren, gilt die bisherige *Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung* in der Fassung vom 31.01.2013 weiter, bis sie endgültig am 30.09.2024 außer Kraft tritt. Diese Studierenden können aber schriftlich und unwiderruflich festlegen, dass für sie anstelle dieser Ordnung die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Sprachenzentrums gelten soll.

## Generelle Ziele der Überarbeitung der bisherigen Prüfungsordnung:

- Klarerer Aufbau der gesamten Ordnung, Beseitigung von Redundanzen u.ä.
- Änderungen bei UNICert® (<https://www.unicert-online.org/>) sollten in die neue Ordnung aufgenommen und klar formuliert werden
- Einbeziehung der neuen Deutsch-Prüfung „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der EUV“
- Berücksichtigung der Wünsche seitens der Studierenden (u.a. aufgrund der AStA-Umfrage von 2022 sowie des darauf beruhenden „Forderungskatalogs“ des AStA)

## Die wichtigsten Neuerungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

- Stärkere Anbindung an die ASPO (Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung) der EUV
- Erstmals die Möglichkeit, Kursabschlussprüfungen zu wiederholen (bis Stufe B2.1 GER)
- Wiederholung von UNICert®-Prüfungen: klarer geregelter Verfahren – insgesamt drei Prüfungsversuche; die 1. Wiederholung wie bisher ohne Formalitäten, die 2. Wiederholung jetzt nach Kontaktaufnahme mit dem/der zuständigen Prüfer/in möglich (Gespräch – meist mit Aufstellung eines Lernplans), ohne umständliche Begründung
- Klarere Darstellung des (bisher bereits bestehenden) Verfahrens der Prüfungseinsicht
- Benotung von Prüfungsleistungen in allen Sprachlehrveranstaltungen (mit der Möglichkeit, Teilleistungen im Laufe des Sprachkurses zu erbringen) und nach dem national und international etablierten Standard der „Drittelnoten“ (1,0 – 1,3 – 1,7 usw.)
- Übernahme von Änderungen in den UNICert®-Rahmendokumenten: z.B. geänderte inhaltliche Ausrichtung von Prüfungsteilen (etwa Sprachmittlung, Interaktion u.ä.), stärkere Betonung der Handlungsorientierung bei den Prüfungen am Sprachenzentrum
- Verständliche Benennung der Kursstufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER): z.B. A1, A2, B1, B2.1, B2.2 anstelle von „Grundstufe 1“, „Grundstufe 2“, „Mittelstufe 1“, „Mittelstufe 2“, „Oberstufe“
- In korrekter Umsetzung der Regularien von UNICert® zählt für das Zertifikat UNICert® Basis ab jetzt ausschließlich der erfolgreiche Abschluss / die Benotung der Leistungen auf der Kursstufe A2, für das Zertifikat UNICert® I ausschließlich der erfolgreiche Abschluss / die Benotung der Leistungen auf der Kursstufe B1.